

**Mail-Info 11/2020**

12.03.2020 – wo/mü

Zähringerstraße 5  
**66119 Saarbrücken**

Telefon (0681) 58 40 6-0  
Fax (0681) 58 40 620

www.apothekerkammer-saar.de  
eMail: geschaeftsstelle@apothekerkammer-saar.de

**Neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2**  
**- Mögliches Vorgehen in der Apotheke**  
**- RKI: Verdachtsabklärung und Maßnahmen**

**Mögliches Vorgehen in der Apotheke:**

Eine verbindliche Anweisung, wie mit Patienten zu verfahren ist, die im Verdacht stehen, sich mit dem neuen Corona-Virus infiziert zu haben, gibt es nicht. Mit Patienten, welche sich bei der bundesweiten Rufnummer 116 117 deswegen melden, wird zunächst einmal geklärt, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, ggf. wird eine Abklärung/Behandlung veranlasst. Dabei wird nach Dringlichkeit, Schwere der Erkrankung und nach den Vorgaben der Gesundheitsämter und des RKI verfahren.

Bei allen Vorsichtsmaßnahmen und auch angesichts der von offiziellen Stellen verbreiteten Informationen wird nicht auszuschließen sein, dass Ihre Apotheke und Ihre Mitarbeiter Kontakt mit Patienten haben, die möglicherweise mit COVID-19 infiziert sind.

In der **Anlage 1** erhalten Sie die Vorlage für einen Aushang an der Tür Ihrer Apotheke (als Word- und pdf-Format). Dieser Aushang hat in erster Linie die Aufgabe, Ihre Patienten und Kunden zu sensibilisieren. Ein wesentlicher Punkt ist dabei, die richtige Balance zu finden, um die bereits vorhandene – in vielen Fällen grundlose – Aufgeregtheit in der Bevölkerung nicht noch weiter zu erhöhen, gleichzeitig aber, die Mitarbeiter der Apotheke vor einer Infektion zu schützen. Dies ist in der jetzigen Situation das Wichtigste, denn natürlich braucht eine funktionierende Gesundheitsversorgung betriebsbereite Apotheken. Verstehen Sie die **Aushangvorlage (Anlage 1)** bitte als Empfehlung. Diese können Sie verändern und entsprechend Ihren eigenen Vorstellungen und den Gegebenheiten vor Ort anpassen.

Sollte sich ein Patient bei Ihnen melden, der sich selbst als „Verdachtsfall“ einschätzt, ist es wichtig, grundlegende Hygieneregeln zu beachten. Dazu gehört erstens, den Patienten weitgehend in eine Position zu bringen, in der er andere nicht gefährdet, d.h. ihn, wenn möglich, mit Mundschutz und gegebenenfalls Handschuhen zu versehen. Vielleicht haben Sie einen separaten Kassenplatz, den Sie für diese Fälle vorrangig nutzen und bei dem Sie sicherstellen können, dass andere Patienten ihm nicht zu nahekommen („erweiterte Diskretionszone“).

Zweitens ist es wichtig, den bedienenden Mitarbeiter so gut wie möglich vor einer Infektion zu schützen. Problemlos möglich wäre ein telefonischer Kontakt. Im Zeitalter von Flatrates können Sie den Patienten in einem solchen Fall auch bitten, über das Handy Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, auch wenn er bereits vor der Apotheke steht.

**Kontakt zu Betroffenen:** Halten Sie telefonisch Kontakt. Patienten benötigen ihre Dauermedikation, beispielsweise fiebersenkende Arzneimittel sowie ggf. Fieberthermometer.

**Lieferung:** Da Quarantäne hier bedeutet, dass man als Betroffener das Haus nicht verlassen darf, ist es nötig, den Patienten zu beliefern. Dies setzt eine konkrete Absprache voraus, am besten mit genauer Uhrzeit. Lassen Sie sich auch eine Telefonnummer geben, damit man gegebenenfalls im Haus bzw. in der Wohnung anrufen kann, wenn man davorsteht. Besprechen Sie eine kontaktlose Übergabe inkl. des Finanziers, damit ein Abstand zwischen Apothekenmitarbeiter und Betroffenen von mehr als zwei Metern gewährleistet bleibt. Die Beratung zu den Arzneimitteln erfolgt ausnahmsweise telefonisch. Am Ende des Lieferprozesses stehen das gründliche Händewaschen sowie die Desinfektion.

Die derzeitige Lage ist zweifellos angespannt. Daher ist es umso wichtiger, dass Ihre Apotheke den Patienten das Gefühl vermittelt, dass das Wohl der Patienten immer das Wichtigste bleibt.

Ergänzend weisen wir Sie auf die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen hin: <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/arbeitsschutzmassnahmen>. Die Dokumente beziehen sich zwar auf eine Influenza-Pandemie, sind aber grundsätzlich auch auf die aktuelle Corona-Pandemie (**Anlage 2 und 3**) übertragbar. Anlage 3 beinhaltet die „BAK-Standards für Tätigkeiten in der Apotheke während einer Pandemie“. Hier bitten wir besonders um Beachtung des „Standards für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während einer Pandemie“ sowie des „Standards für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während einer Pandemie“. Beachten Sie auch die Empfehlungen zur Schutzkleidung.

Folgende Punkte des BAK-Standards „Schutzmaßnahmen in der Offizin“ möchten wir hervorheben:

- 5. Mitarbeiter mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Schüttelfrost, Husten und/oder Atemnot, haben die Tätigkeit abzubrechen und die Symptome ärztlich abklären zu lassen
- 6. Mitarbeiter in der Offizin auf die notwendige Zahl beschränken
- 7. Räumlichen Abstand zwischen Mitarbeitern und Patienten wahren; ggf. Kundenverkehr aus der Offizin an das Notdienstfenster verlagern, alternativ einfache Barrieren auf Gesicht- oder Körperhöhe, z. B. Plexiglasscheiben, sofern die räumlichen Gegebenheiten das zulassen
- 8. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten
- 9. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen)
- 10. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen)
- 11. Geeigneten Arbeitskittel und Mund-Nasen-Schutz tragen

#### **RKI: Verdachtsabklärung und Maßnahmen:**

In **Anlage 4** übersenden wir Ihnen ein Übersichtsblatt des Robert-Koch-Instituts. Ist auf eine/n Patient/in oder eine/n Mitarbeiter/in eines der vier Kriterien anwendbar, muss der Arzt/die Ärztin über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Für Apotheken problematisch ist insbesondere der Fall, dass Mitarbeiter einen möglichen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes begründet aber ein „einfacher“ Kontakt ohne weitere Symptome (Fieber, ....) Stand heute keinen Abstrich zur Klärung der Frage, ob sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin mit dem Corona-Virus infiziert hat.

In einem solchen Fall raten wir aber dringend, den/die entsprechende/n Mitarbeiter/in von der Arbeitsleistung freizustellen, um eine mögliche Kontamination anderer Mitarbeiter/innen und schlimmstenfalls die Schließung der Apotheke zu verhindern.

Im Falle einer solchen Freistellung (ohne Krankmeldung) ist der/die Arbeitgeber/in gehalten, das Gehalt fortzuzahlen, da es sich nicht um einen Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne handelt (s. SAV Mail-Info Nr. 11/2020 vom 11.03.2020). Diese einseitige vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin veranlasste Freistellung ist von daher mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die aber im Vergleich zum Risiko einer Schließung der Apotheke weitaus geringer wiegen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Saar  
(Präsident)

Carsten Wohlfeil  
(Geschäftsführer)